

Hans-Joachim Henckel

Rechtspflege und Rechtsgeltung

Rechtspflegeeinrichtungen dienen dazu, Straf- und Regelungsansprüche des Staats durchzusetzen, gegen rechtswidriges Verhalten staatlicher Stellen zu schützen und Regelungsinstanzen für private Konflikte zu bieten. In Brasilien stehen hierfür fünfzehntausend Richter und Staatsanwälte, über 200.000 eingetragene Rechtsanwälte, ein Heer von Justiz- und Polizeibeamten und 2.500 Hafteinrichtungen bereit. Jährlich mehrere Millionen neu eingeleitete Zivil- und Strafgerichtsverfahren sowie 60.000 Häftlinge zeigen, daß diese Rechtspflegeeinrichtungen auch intensiv genutzt werden.¹

Brasilianische Gesetzestexte sind zum Teil recht modern, die juristische Diskussion – etwa zu Datenschutz und Abhörbefugnissen – bewegt sich auf hohem und aktuellem Niveau. Zahlreiche Publikationen, altherwürdige Zeitschriftenreihen und eine große Zahl von Bibliotheken stehen für eine umfassende Rechtsliteratur. Über hundert Rechtsfakultäten entlassen jedes Jahr zehntausende von Juristen auf den Arbeitsmarkt. All dies könnte eine stark am formalen Recht orientierte Gesellschaft und eine effiziente Rechtspflege erwarten lassen. Doch die Betrachtung von *black-letter-law* und formalen Strukturen der Rechtspflege in Brasilien ergäben ein unzutreffendes Bild der sozialen Wirklichkeit.

Die traditionelle Vorstellung, nach der das formelle staatliche Recht *gilt* und die Justiz dieses formelle Recht bei Abweichungen durchsetzt, ist bei näherer Betrachtung in allen Gesellschaftsordnungen und Rechtsbereichen nur mit erheblichen Einschränkungen brauchbar. In Brasilien konnte schon die königlich-portugiesische Kolonialverwaltung nie den Anspruch erheben, ihre rechtlichen Vorschriften im gesamten Territorium ihrer Riesenkolonie zur Geltung zu bringen.

Auch im heutigen Brasilien ist die staatliche Gewalt in vielen Landesteilen nicht oder kaum präsent: Die wenig erschlossenen Urwälder des Amazonas oder durch lokale Banden kontrollierte Elendsviertel, wie Rocinha in Rio de Janeiro, sind deutliche Beispiele. Doch auch wo staatliche Einrichtungen erreichbar sind, kommt die formale Rechtsordnung entsprechend der sozialen Realität des Landes nicht oder nur eingeschränkt zur Anwendung.

1 Zahlen (teilweise fortgeschrieben) nach Falcão 1984, IBGE 1989, Henckel 1991.

Formelle Strukturen staatlicher Einrichtungen und offizielles Recht entsprechen den sozialen Bedingungen häufig nicht. So ist ein Zugang zur Ziviljustiz für die brasilianische Unterschicht nicht nur aufgrund der sogenannten *Zugangsbarrieren* (wie den Verfahrenskosten) beschränkt, sondern auch von geringer Bedeutung, so lange die brasilianische Rechtsordnung ihr praktisch keine relevanten einklagbaren Ansprüche einräumt oder einräumen kann. Beispielsweise kann ein Hüttenbesitzer, der formal illegal auf einem ihm nicht gehörenden, besetzten Grundstück gebaut hat, zur Durchsetzung seiner *Rechte* gegenüber ebenfalls illegal bauenden Nachbarn schwerlich auf die Justiz zurückgreifen. Stattdessen entwickeln sich – soweit nicht einfach das *Recht des Stärkeren* gilt – parallele Normen- und Ordnungsgefüge.²

Ähnlich wird die Abwehr von Landbesetzungen selten im Bereich der Justiz thematisiert – zahlreiche Morde an *posseiros* und ihren Anwälten zeigen dies überdeutlich. Auch Arbeitnehmerrechte werden häufig allenfalls nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses eingefordert; ebenso lassen halblegale oder illegale Beendigungen von Mietverhältnissen rechtlichen Schutz häufig leerlaufen. Während Schuldnerschutzvorschriften einerseits durch einschneidende Formen der Forderungsbeitreibung unterlaufen werden, entziehen sich bewegliche Schuldner diesen wiederum durch Ortswechsel.

Geltung hat das formale Recht in Brasilien daher nur partiell. Staatliches Recht und gesellschaftliche Wirklichkeit stehen gerade in Brasilien in vielschichtiger und widersprüchlicher Beziehung. Dies zeigt sich in besonderem Maße im Bereich der Justiz: Sie wird massiv kritisiert, Ungerechtigkeit, Ineffizienz, ungleicher Zugang, Langsamkeit und überhöhte Kosten sind typische Vorwürfe. In Umfragen gibt ein Großteil der Befragten an, in die Justiz kein Vertrauen zu haben. Die Meinung, der Gerechtigkeit müsse notfalls eigenhändig zum Sieg verholfen werden, ist weit verbreitet. Lynchjustiz, Todesschwadronen und private Rechtsdurchsetzung in allen Bereichen unterstreichen dies deutlich.

Strafjustiz und Strafverfolgungsbehörden können allenfalls mit starken Einschränkungen den Anspruch erheben, das offizielle Recht durchzusetzen. Dabei spielen auch informelle Mechanismen wie der brasilianische *jeito*³, persönliche und politische Beziehungen oder finanzielle Beeinflussung eine große, regional oder auch personengebunden aber durchaus unterschiedliche Rolle. Die Ziviljustiz wirkt ihrerseits kaum in den Bereich der Unterschicht hinein. Sie wird im wesentlichen von Wirtschaft und Mittelschicht für deren zivil-, steuer- und verwaltungsrechtliche Streitigkeiten in Anspruch genommen. Auch hier hat sie aber aufgrund ihrer strukturellen Beschränkungen und der Möglichkeit des Rückgriffs auf wirkungsvolle legale und

2 Vgl. Santos 1977.

3 Im rechtlichen Bereich: Legale, paralegale und illegale Mechanismen, bestehende Vorschriften eigenen Empfindungen, Bewertungen und Bedürfnissen anzupassen; vgl. hierzu Rosenn 1971 und 1984.

illegale Alternativen eine beschränkte Bedeutung. Trotzdem findet die (am Beispiel anderer lateinamerikanischer Staaten entwickelte) These einer weitgehenden Irrelevanz der Ziviljustiz für Brasilien in der Statistik keine Stütze: Die brasilianischen Zivilgerichte werden weit häufiger in Anspruch genommen als diejenigen der Niederlande oder Frankreichs.

Formal besteht in Brasilien eine einheitliche Rechtsordnung und ein einheitliches Justizsystem. Real ist die Gleichzeitigkeit unterschiedlichster Verhältnisse vorherrschend. Brasilien außerhalb der formalen Rechtsstrukturen als Einheit zu betrachten, ist daher eine grobe Vereinfachung.

1. Geschichte und rechtlicher Rahmen

Als Beginn einer Justiztradition im europäischen Sinne mag in Brasilien das Jahr 1530 gelten. Zur Sicherung der zunächst wenig beachteten, 1500 entdeckten Kolonie entsandte Dom João III. eine Flotte unter Martim Afonso de Sousa. Dieser hatte nicht nur die richterlichen Befugnisse eines Expeditionsleiters über seine Untergebenen und alle anderen in Brasilien lebenden Personen, sondern auch ausdrückliche Vollmacht, vor Ort die für die Verwaltung der Kolonie nötigen Richter- und Regierungsämter einzurichten.

Die – vielfach kritisierte – portugiesische Gerichtsbarkeit entwickelte sich mit der Kolonie. 1609 wurde ein Berufungsgericht in Salvador da Bahia begründet, 1751 ein zweites in Rio de Janeiro. Letzte Instanz blieben aber die königlichen Gerichte in Lissabon; das anzuwendende Recht war zumindest formal das des portugiesischen *Mutterlandes*, die juristische Ausbildung erfolgte zumeist an der Universität im portugiesischen Coimbra.

Nach der Unabhängigkeit im Jahre 1822 wurde eine von Portugal unabhängige brasilianische Justiz mit dreistufigem Aufbau und letzter Instanz in Rio de Janeiro geschaffen. Von vergleichbarer Bedeutung war der kaiserliche Beschluß vom 11. August 1827, in Olinda und São Paulo eigene Rechtsschulen einzurichten. Es folgte der langsame Aufbau einer eigenen Rechtsstruktur: neben zahlreichen Einzelvorschriften ein eigenes brasilianisches Strafgesetzbuch (1830) und eine brasilianische Strafprozeßordnung (1837), ein Handelsgesetzbuch und eine Regelung des Handelsprozeßrechts (1850), später auch des Zivilverfahrensrechts (1890) und schließlich ein Zivilgesetzbuch (1916). Diese Gesetze berücksichtigten das zunächst fortgeltende portugiesische Recht, die brasilianische Praxis und europäische Vorbilder und begründeten damit eine eigene brasilianische Rechtsordnung.

Heute gelten in Brasilien teilweise recht moderne und eigenständige Normen. Die formale Grundordnung ergibt sich aus der brasilianischen Verfassung von 1988.⁴ Sie

4 Amtlicher Text und deutsche Teilübersetzung bei Paul (Hrsg.) 1989.

sieht grundlegende Rechte des Individuums in Straf-, Zivil- und Verwaltungsverfahren vor und regelt die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Einzelstaaten sowie die Organisation der rechtsprechenden Gewalt. Ergänzend sind für die Rechtspflege die Zivilprozeßordnung von 1973, die Strafprozeßordnung von 1942, die Geschäftsordnungen der höheren Gerichte, das Richtergesetz (*Lei Orgânica da Magistratura Nacional*) von 1979 sowie die Justizorganisationsgesetze der Einzelstaaten von Bedeutung.

2. Strafjustiz

Im Bereich der Strafrechtspflege wird die schwierige soziale und wirtschaftliche Lage in Brasilien besonders deutlich. In einigen Großstädten wird die überbordende Gewaltkriminalität bereits als *bürgerkriegsähnlich* empfunden. Der dramatischen Situation entspricht eine Tendenz zur *Privatisierung* der Strafverfolgung durch Einschaltung von *justiceiros*⁵ und Todesschwadronen oder durch Lynchjustiz der aufgebrachtten Bevölkerung.

Auf dem Papier verfügt Brasilien über ein ausgefeiltes System des Strafrechts, des Strafverfahrens und der Strafvollstreckung. Die Verfassung von 1988 garantiert grundlegende Freiheits- und Verfahrensrechte, wie sie in Brasilien seit dem vergangenen Jahrhundert entwickelt worden sind. Einzelregelungen enthalten das Strafgesetzbuch (*Código Penal*), die Strafprozeßordnung (*Código de Processo Penal*), das Gesetz über strafrechtliche Übertretungen (*Lei das Contravenções Penais*) und zahlreiche Einzel- und Spezialvorschriften.

Die Untersuchung angezeigter Straftaten (*Inquérito*) obliegt der *Polícia Civil*. Über Einleitung und Durchführung polizeilicher Ermittlungen entscheidet daher der jeweilige leitende Polizeibeamte, der *Delegado*. Die Stellung der Staatsanwaltschaft ist in dieser Phase des Verfahrens relativ schwach. Sie kann allerdings die Einleitung von Ermittlungen und nach Vorlage des Abschlußberichts ergänzende Ermittlungen verlangen.

Verhaftungen sieht die Verfassung nach brasilianischer Rechtstradition nur *auf frischer Tat* (*em flagrante delito*) oder auf richterliche Anordnung vor. In der Praxis führt dies häufig zu umgehender Flucht, falls ein Brasilianer mit dem gewaltsamen Tod, sei es auch durch Verkehrsunfall oder in Notwehr eines anderen, in Berührung kommt. Über die Verhaftung ist der zuständige Richter und die Familie oder eine andere vom Verhafteten angegebene Person unverzüglich zu unterrichten. Gegen die Verhaftung kann beim zuständigen Richter *habeas-corporis* beantragt werden. Es handelt sich hierbei um eines der wenigen Verfahren, für die in Brasilien kein Anwaltszwang besteht. Beruht die Verhaftung auf richterlicher Anordnung, so kann der *ha-*

5 Eigentlich: Unerbittlich-unbestechlicher Vollstrecker des Rechts.

beas-corpus beim Obersten Gericht des jeweiligen Bundesstaats (*Tribunal de Justiça*) beantragt werden.

Aufgrund des Abschlußberichts der Polizei entscheidet der zuständige Staatsanwalt über die Erhebung der Anklage. Mit deren Annahme durch den Richter wird das eigentliche Strafverfahren formal eröffnet. Das gerichtliche Verfahren ist in der Strafprozeßordnung von 1942 detailliert geregelt. Zuständig ist in der Regel der Landesrichter erster Instanz (*Juiz de Direito*), in gewissen Fällen auch die Bundesgerichte. Für Delikte gegen das Leben gibt es ein eigenes Geschworenengericht (*Tribunal do Júri*), das insbesondere auf dem Land als relativ beeinflussbar gilt. Gegen gerichtliche Entscheidungen gibt es grundsätzlich Rechtsmittel; die Berufung führt in der Regel zum Obersten Gericht des Bundesstaats (*Tribunal de Justiça*). Für Angehörige der Streitkräfte besteht eine eigene Militärstrafjustiz, der die Militärregierung 1967 auch die Verfolgung politischer Straftaten zugewiesen hatte. Mit der Redemokratisierung Brasiliens sind die entsprechenden Regelungen jedoch inzwischen aufgehoben worden.

Diese formalen Strukturen sind jedoch in der sozialen Wirklichkeit Brasiliens von beschränkter Bedeutung. Die Justiz bleibt vielfach irrelevant. Gleiches gilt in beschränkterem Umfang für die Polizei, die gewissermaßen im Ausgleich häufig weit weniger am formalen Recht orientiert agiert als die Justiz. Die brasilianischen Polizeibehörden können auch organisatorisch nicht an mitteleuropäischen Maßstäben gemessen werden. Ihre kriminaltechnische Ausstattung ist zumeist rudimentär. Einfache Polizeibeamte verfügen über wenig Bildungsmöglichkeiten und eine zwar regelmäßige aber geringe Bezahlung. Sie wohnen in der Regel wie die Mehrzahl der von ihnen zu verfolgenden Kriminellen in den Armenvierteln der Großstädte.

Dem entspricht die Kritik der Strafrechtspflege durch Presse und Bevölkerung. Sie ist vernichtend: Danach stehen mangelhaft ausgestattete und ausgebildete und überdies korrupte Polizeibehörden, schwerfällige Gerichte und völlig unzureichende, überbelegte und überforderte Strafvollzugseinrichtungen einer bedrohlichen Welle der Kriminalität gegenüber. Die Polizei wird beschuldigt, Delikte häufig nicht oder nur eingeschränkt und auf besondere, auch finanzielle Veranlassung zu verfolgen. Andererseits wird ihr vorgeworfen, auch elementarste Rechte von Verdächtigen nicht zu beachten; über zumindest formal unrechtmäßige Polizeihaft und über Erschießungen von Unterschichtsangehörigen durch die Polizei unter Berufung auf zweifelhafte Notwehrsituationen wird regelmäßig berichtet. Gerade in jüngster Zeit hat die Beteiligung von Angehörigen der Polizeikräfte an der Ermordung tatsächlicher oder mutmaßlicher Krimineller, auch von Kindern, wieder besondere Aufmerksamkeit in der Presse gefunden. Polizeibeamten wird zudem Beteiligung an organisierter Kriminalität und Drogenhandel vorgeworfen.

Die Probleme kumulieren im Bereich der stark zunehmenden Jugendkriminalität. Die wenigen bestehenden Einrichtungen sind völlig überfordert. Ein anspruchsvolles

Statut der Kinder und Heranwachsenden aus dem Jahr 1990 enthält zwar zahlreiche rechtliche Regelungen. Für deren Umsetzung fehlen aber auch bei gutem Willen die notwendigsten Voraussetzungen.

3. Arbeits-, Zivil- und Verwaltungsjustiz

Zivilgerichtliche Auseinandersetzungen sollte man in Brasilien wie in jedem anderen Land nicht suchen. Eine frühzeitige Absicherung für den Fall von Auseinandersetzungen ist ausgesprochen sinnvoll; legale, paralegale und illegale Alternativen zur Inanspruchnahme der Gerichte sind jedem Brasilianer geläufig und tägliche Praxis.⁶

Die brasilianische Arbeitsgerichtsbarkeit⁷ ist ähnlich der deutschen aufgebaut. In erster Instanz sind mit einem Berufsrichter und zwei ehrenamtlichen Richtern besetzte Arbeitsgerichte (*Juntas de Conciliação e Julgamento*) zuständig, die als eher arbeitnehmerfreundlich gelten. Im Gegensatz zur ordentlichen Gerichtsbarkeit besteht auch kein Anwaltszwang. Berufungsinstanz sind die *Tribunais Regionais do Trabalho*. Dritte und letzte Instanz ist der *Tribunal Superior do Trabalho* in Brasília. Auch in den höheren Instanzen gibt es durch Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände paritätisch bestimmte ehrenamtliche Richter, jedoch überwiegen hier die Berufsrichter.

Im übrigen unterscheidet sich die brasilianische Gerichtsorganisation sehr von der deutschen. Es gibt keine eigenen Verwaltungs-, Finanz- oder Sozialgerichte, sondern eine einheitliche *Justiça Civil*. Hier besteht grundsätzlich Anwaltszwang. In erster Instanz ist ein Einzelrichter (*Juiz de Direito*) berufen. An vielen Orten auf dem Land gibt es nur einen einzigen Richter, der dann für alle Rechtsstreitigkeiten seines Sprengels (*comarca*), ob nun straf-, zivil- oder verwaltungsrechtlich, zuständig ist. Gibt es, wie in den Landeshauptstädten, mehrere Richter, so werden die Zuständigkeiten zum Teil nach einem ausgefeilten System unter den verschiedenen Dezernaten (*varas*) aufgeteilt. Hier gibt es dann eigene Familien- oder Vormundschaftsdezernate oder solche für Streitigkeiten mit der Sozialversicherung, der Gemeinde oder dem jeweiligen Bundesstaat. In einigen Landeshauptstädten gibt es zudem Stadtteilgerichte (*varas regionais*).

Berufung (*apelação*) und Beschwerde (*agravo*) führen zum Obersten Gericht (*Tribunal de Justiça*) des jeweiligen Bundesstaates. Einige Bundesstaaten haben zur Entlastung ihres Obersten Gerichts für weniger bedeutende Rechtsmittel ein Unteres Berufungsgericht (*Tribunal de Alçada*) eingerichtet. Als dritte Instanz hat der nach 1988 neu geschaffene *Tribunal Superior de Justiça* in Brasília den *Supremo Tribunal Federal* abgelöst. Dieser wurde mit der Verfassung von 1988 zu einem reinen Verfas-

6 Siehe weiter unten, Abschnitt 4.

7 Zum brasilianischen Arbeitsrecht Berkemeier (Hrsg.) 1990.

sungsgerichtshof, der allein für Staats- und Verfassungsstreitigkeiten zur Verfügung steht.

Neben dieser Ordentlichen Gerichtsbarkeit gibt es für Streitigkeiten des Bundes und seiner Körperschaften noch eine eigene Bundesgerichtsbarkeit (*Justiça Federal*), die etwa in Verfahren über Bundessteuern von Bedeutung ist.

In den letzten Jahren wurden in den Großstädten nach dem Vorbild der nordamerikanischen *Small Claims Courts* zusätzlich besondere Gerichte für kleinere Streitigkeiten (*Juizados Especiais de Pequenas Causas*) eingerichtet, vor denen ohne Anwaltszwang in einem raschen und informellen Verfahren bestimmte, kleinere Zivilrechtsstreitigkeiten ausgetragen werden können, falls der Kläger eine natürliche Person ist.⁸

Die brasilianischen Richter sind grundsätzlich Berufsrichter, die nach Jurastudium und Aufnahmeprüfung (*concurso*) und einer zweijährigen Probezeit auf Lebenszeit ernannt werden. Ihre Zahl ist auch im internationalen Vergleich durchaus beachtlich. Sie liegt mit etwa 45 Richtern auf eine Million Einwohner immerhin in der Nähe der Niederlande und weit über derjenigen Japans. Die personelle und materielle Ausstattung der einzelnen Gerichte ist jedoch sehr unterschiedlich. In wohlhabenderen Bundesstaaten, höheren Instanzen und der Bundesjustiz ist sie vergleichsweise gut, auf dem Land und auch in den Hauptstädten ärmerer Bundesstaaten ist sie nicht selten mehr als prekär. Die Bezüge der Richter sind zum Teil recht ansehnlich, schwanken aber regional und aufgrund der exorbitanten Inflation der letzten Jahre auch zeitlich sehr. Die Besoldung der Justizbediensteten ist häufig unzureichend und schafft zum Teil große Probleme, qualifiziertes Personal einzustellen und zu halten.

Dem entsprechen verbreitete Vorwürfe von Korruption unterhalb der Richterebene. Im Hinblick auf die generell nicht unbeträchtliche Verfahrensdauer ist eine durch Zuwendungen an den Gerichtsvollzieher vereitelte Zustellung oder eine verzögerte oder beschleunigte Vorlage der Akten beim zuständigen Richter auch für die Parteien von erheblicher Bedeutung. Nicht auffindbare oder *verschwundene* Akten können im übrigen auch in Strafverfahren das Ergebnis erheblich beeinflussen.

Qualifikation und Engagement der Richter sind sehr unterschiedlich, dabei zum Teil recht hoch. Ihre Belastung mit Gerichtsverfahren ist oft wesentlich stärker als in der Bundesrepublik. Dies mag neben einer nicht lange zurückliegenden Tradition schriftlicher Verfahren einer der Gründe für eine eher formalistische Grundeinstellung sein. Auch die Dauer der Gerichtsverfahren ist sehr unterschiedlich und hängt neben dem Richter entscheidend vom Engagement des Klägers und seines Anwalts ab, der die einzelnen Verfahrensschritte tunlichst fördern und überwachen sollte. Auch im gerichtlichen Verfahren ist die Bedeutung persönlicher Beziehungen und Einflußnahmen nicht zu unterschätzen, die man gewissermaßen mit der Beauftragung agiler Anwälte *erwirbt*.

8 Für Einzelheiten vgl. Henckel 1991: 313ff.

Die eigentlichen Gerichtskosten sind, soweit es nicht zur Einholung aufwendiger Sachverständigengutachten kommt, nicht allzu hoch. Entscheidender Kostenfaktor sind die Anwaltshonorare, die auch bei vollständigem Obsiegen nicht immer voll erstattet werden und vor Einleitung eines Verfahrens ausgehandelt werden sollten, da sie nicht gesetzlich fixiert sind. Über die Vorstellungen der Anwaltschaft von den ortsüblichen Honoraren gibt die jeweilige Anwaltskammer (*Ordem dos Advogados do Brasil, OAB*) Auskunft. Internationale Büros arbeiten auf Stundenbasis. Die Zivilprozeßordnung geht von der Erstattung von 10 bis 20 % des Wertes im Falle der Verurteilung des Gegners aus (Art. 20 3).

Es gibt in Brasilien nach Angaben der Anwaltskammer über 200.000 eingetragene Anwälte. In den großen Städten sind internationale Büros zum Teil auch sprachlich auf deutsche Mandanten und ihre Probleme im Wirtschafts-, Sachen-, Personen- oder Familienrecht spezialisiert.⁹

Auch die brasilianische Ziviljustiz wird sowohl unter Juristen als auch von der Gesellschaft massiv kritisiert. Hauptkritikpunkt ist dabei die Verfahrensdauer, erschwerter Zugang (insbesondere für die Unterschicht), Kosten, Korruption zumindest unterhalb der Richterebene und Formalismus. Die Tatsache, daß die Zivilgerichte trotzdem in hohem Maße in Anspruch genommen werden, relativiert diese Kritik. Man sollte daher, jedenfalls bei berechtigten Ansprüchen, nicht von vorneherein auf die mögliche Inanspruchnahme der Gerichte verzichten, sich aber auch keine übertriebenen Hoffnungen auf eine rasche positive Entscheidung machen, sondern weiter auch eine außergerichtliche Lösung suchen. Letztlich werden die meisten Verfahren, wenn sie vom Kläger und seinem Anwalt mit dem nötigen Nachdruck betrieben werden, mit einem gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich abgeschlossen. Dabei sollte man darauf achten, einen vollstreckbaren Titel in die Hand zu bekommen, um ein erneutes Aufrollen des Rechtsstreites zu einem späteren Zeitpunkt zu beschränken.

4. Alternativen zur Inanspruchnahme der Justiz

Justizalternativen sind in allen Bereichen der brasilianischen Gesellschaft von überragender Bedeutung und von einer derartigen Vielfalt, daß sie hier nicht angemessen darzustellen sind.¹⁰ Ihre Bedeutung entspricht trotz zahlenmäßig durchaus beachtlicher Inanspruchnahme der Zivilgerichte der partiellen Geltung des offiziellen Rechts.¹¹ Insbesondere finden sich zahllose, zum Teil phantasiereiche, häufig aber

9 Hinweise sind in den diplomatischen und konsularischen Vertretungen sowie in den Deutsch-Brasilianischen Industrie- und Handelskammern erhältlich.

10 Ausführlicher Henckel 1991: 195ff., 231ff.

11 Siehe oben.

auch sehr handfeste oder brutale Formen der Selbsthilfe. Zur Unterstützung, aber häufig auch zur Schlichtung werden Polizei, verschiedenste Regierungs- und Verwaltungsstellen, Gewerkschaften, Rechtshilfe- und Beratungsstellen, Anwälte, lokale Größen, die Kirchen, Familienoberhäupter, Freunde, Nachbarn und Bekannte eingeschaltet.

Für den Bereich der städtischen Unterschicht geben die Resultate einer nordostbrasilianischen Magisterarbeit interessante Einblicke in quasigerichtliche Verfahren vor örtlichen Polizeikommissariaten der Großstadt Recife. Diese bieten ohne jede Absicherung im formellen Recht unter anderem bei Körperverletzungen, Beleidigungen und zivilrechtlichen Auseinandersetzungen teilweise schnelle und informelle Alternativen zu den unzugänglicheren und schwerfälligeren Gerichten.¹² Eine andere Studie hat in der kleinen nordostbrasilianischen Stadt Agua Branca festgestellt, daß die Enkelin und der Urenkel des Stadtgründers, der Priester und ein Gemeindebeamter weit wichtiger für die lokale Streitbehandlung waren, als der ortsansässige staatliche Richter.¹³⁷

Justizalternativen bestehen aber nicht nur für die Bevölkerung im *Interior*¹⁴ und für die Unterschicht. Zur Ziviljustiz haben sie aus Kosten- oder Entfernungsgründen sowie wegen deren mangelnder Eignung zur Behandlung von Problemen Mittelloser oder sozial Abhängiger kaum Zugang. Auch im Bereich der Wirtschaft werden Geschäfte, zumindest außerhalb des eigenen Freundes- und Bekanntenkreises, meist nur mit entsprechender Absicherung etwa durch Zug-um-Zug-Leistung oder Bürgschaft vorgenommen. Im Kreditwesen machen ausgefeilte Kreditauskunftssysteme eine Inanspruchnahme der Gerichte häufig entbehrlich. Die Ausstellung eines ungedeckten Schecks oder die Nichtzahlung eines Warenwechsels (*duplicata*) führt zur umgehenden Aufnahme in das landesweite Kreditauskunftssystem SERASA der Banken und damit zu einer derartigen Beeinträchtigung der Kreditwürdigkeit, daß der tatsächliche oder angebliche Schuldner in der Regel zahlt. Ähnliches gilt für Verbraucher, die von einem Konsumentenkreditgeber als säumig an das Kreditauskunftssystem SPC gemeldet werden.

Justiz und Justizalternativen, formelle und informelle Strukturen und Systeme innerhalb und außerhalb der brasilianischen Justiz stellen nicht unbedingt einen Gegensatz dar; auch sie drücken Vielfalt und Vielschichtigkeit Brasiliens aus. Jede sorgfältige Analyse wird dies zu berücksichtigen haben.

12 Oliveira 1984.

13 Ascensão u.a. 1978.

14 Eine aus der küstenorientierten Kolonialzeit überkommene Bezeichnung für das *Land* im Gegensatz zu den Metropolen.